

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/ 40466-24-600

Hier: Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Lichtenau (WEA 13, WEA 14 und WEA 15)

Antragstellerin: Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.04.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m, sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt wurde. Die geplanten Windenergieanlagen sollen in Lichtenau auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 13	Lichtenau	1	24
WEA 14	Grundsteinheim	5	302
WEA 15	Lichtenau	2	18, 19, 20, 28, 269

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

24.07.2025 bis einschließlich dem 06.08.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Gez.

Bröckling